

**Lesefassung mit Stand vom 29.06.2021**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.09.2002, zuletzt geändert am 29.06.2021**

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der lfd. Nr. 2.2, 4.6 und 4.7 des Gebührentarifs einheitlich 13,00 Euro.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- (4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag. Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften in der nördlichen Breiten Straße.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

## **§ 5**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
  - b) die Kirchen und Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden,
  - c) die Veranstalter für Sondernutzungen mit politischem, sozialem oder ideellem Charakter.
- (2) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Hansestadt Stendal kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung - mit Ausnahme festgesetzter Märkte und Volksfeste nach §§ 60 b, 68 und 89 GewO - ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird. Über die Gebührenbefreiung bei festgesetzten Märkten und Volksfesten entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 der Straßensondernutzungssatzung sowie die Erhebung von Verwaltungsgebühren nicht aus.

## **§ 6a**

### **Gebührenbefreiung zur Förderung der Elektromobilität**

Zur Förderung der Elektromobilität werden im öffentlichen Verkehrsraum für die Aufstellung und den Betrieb von E-Ladesäulen (inklusive der dazugehörigen Stellplätze) bis zum 31.12.2024 keine Gebühren im Sinne dieser Satzung erhoben.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung trat am 09.10.2002 in Kraft. Die Änderung vom 15.09.2003 trat am 02.10.2003 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 15.07.2021 in Kraft.
- (2) § 6a tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif

(Gebühren in Euro)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentl.	täglich
<b>1</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistung</b>				
1.1	Verkaufsstände, Imbissstände und Kioske je m <sup>2</sup>	450,00	40,00	10,00	1,50
1.2	Mobiler Straßenhandel (Verkauf aus Fahrzeugen im Straßenverkauf) je Fahrzeug	-	-	-	6,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m <sup>2</sup> und Tag	-	-	-	1,50
1.4	Grabschmuck vor und an Gedenktagen Standplatz bis zu 10 m <sup>2</sup> je Tag jeder weitere m <sup>2</sup> je Tag	- -	- -	- -	15,00 1,00
1.5	Warenauslagen je m <sup>2</sup> Breite Straße Übriges Stadtgebiet	90,00 67,50	8,00 6,00	2,00 1,50	0,40 0,30
1.6	Verkaufsautomaten, die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, je Stück	150,00	13,00	-	-
<b>2</b>	<b>Baustelleneinrichtungen, Lagerungen, u.ä.</b>				
2.1	Materiallagerung, Bauräume, -buden, -gerüste, -maschinen, -geräte, Aufzüge, Arbeitswagen, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen je m <sup>2</sup>	-	-	0,80	-
2.2	Aufstellung von Containern bis zu 5 m <sup>3</sup> über 5 m <sup>3</sup>	- -	- -	- -	4,00 8,00
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1-2.2 fallen und mehr als 48 Std. lagern je m <sup>2</sup>	-	-	1,00	-
2.4	Überspannungen, Kabel und Leitungen (bei Bauarbeiten) je m <sup>2</sup>	-	-	-	0,50
<b>3.</b>	<b>Werbung, Information u.ä.</b>				
3.1	Plakate und Werbung je m <sup>2</sup>	-	-	-	0,50
3.2	Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung: bis 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche über 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	60,00 160,00	6,00 16,00	1,50 4,00	0,30 0,80
3.3	Informationsstände und Ausstellungseinrichtungen je m <sup>2</sup>	-	-	5,00	1,00
3.4	Verteilung von Handzetteln oder anderen Werbeschriften zu gewerblichen Zwecken	-	-	-	7,00
<b>4</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>				
4.1	Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m <sup>2</sup> 1. Mai bis 30. September 1. Oktober bis 30. April zusätzlich in der Breiten Straße je m <sup>2</sup>	- - -	2,00 1,00 2,00	0,50 0,25 0,50	- - -

4.2	Altkleider- und Altschuhcontainer je Stück	336,00	28,00	7,00	1,00
4.2	Motorgetriebene Kinderspielgeräte je m <sup>2</sup>	55,00	5,00	2,00	0,40
4.3	Fahrgeschäfte u.a. Schaustellungen je m <sup>2</sup>	-	-	-	0,50
4.4	Marktschreier u.ä. Veranstaltungen je m <sup>2</sup>				0,50
4.5	Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u.ä. Veranstaltungen je m <sup>2</sup>				0,05-0,50
4.6	Fahrradständer ohne Werbung				
4.7	Blumenkübel ohne kommerziellen Zweck				
4.8	Sonstige Inanspruchnahme der Straßen, der nicht unter Ziffer 1 – 4.7 erfasst ist je m <sup>2</sup>				0,50